
Promotionsordnung Weiterbildung Überwachungspflege

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Inhalt der Weiterbildung	5
3. Zertifikationsverfahren	6
4. Beschwerde- und Schlussbestimmungen	7
Anhang	8
I Kompetenznachweis Lernort Praxis	Fehler! Textmarke nicht definiert.
II Nachweis praktische Lernleistungen	18
III Bewertungsskala Klausur	18

1. Allgemeines

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Die Promotionsordnung (PO) regelt die Weiterbildung Überwachungspflege zur Pflegefachfrau mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege / Pflegefachmann mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege am Universitätsspital Basel (USB) als Bildungsanbieter.

² Die PO stützt sich auf die Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege der OdA Santé vom 17. November 2022. Das Reglement über das Zertifikationsverfahren ist integrierter Bestandteil dieser Promotionsordnung.

³ Die vorliegende PO gilt auch für die vom Bildungsanbieter anerkannten Lernorte Praxis. Die Lernorte Praxis sind zudem verpflichtet die Mindestanforderungen der OdA Santé und die Mindestanforderungen des Bildungsanbieters umzusetzen.

⁴ Der Lernort Praxis stellt sicher, dass sämtliche Kompetenzen des Funktionsprofils am Lernort Praxis erworben werden können. Sollte dies nicht umfassend möglich sein, legt der Bildungsanbieter fest, ob und in welcher Form Fremdpraktika auf einer geeigneten Überwachungsstation absolviert werden müssen.

Art. 2 Verliehener Titel

¹ Das USB verleiht bei erfolgreich absolvierter Weiterbildung Überwachungspflege den Titel Pflegefachfrau mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege / Pflegefachmann mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege.

² Personen mit ausländischem Titel können das Schweizer Zertifikat erwerben, indem sie die in diesem Zusammenhang erworbenen Lernleistungen nachweisen sowie das Zertifikationsverfahren erfolgreich bestehen. Der Bildungsanbieter entscheidet über die „sur Dossier“-Aufnahme und legt fest, welche Lernleistungen ergänzend erbracht werden müssen.

Art. 3 Zulassung

¹ Zur Weiterbildung Überwachungspflege wird zugelassen, wer über einen Abschluss auf Tertiärstufe als diplomierte Pflegefachperson HF bzw. als Bachelor of Science in Pflege FH oder als diplomierte Hebamme HF bzw. Bachelor of Science Hebamme FH oder über ein gleichwertiges ausländisches Diplom (nach Art. 68 BBG, Art. 69 BBV) verfügt.

² Liegt einer der obengenannten Berufsabschlüsse aus dem Ausland vor, muss die Anerkennung durch das Schweizerische Rote Kreuz (SRK) nachgewiesen werden.

³ Die Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen erfolgt „sur Dossier“ durch den Bildungsanbieter.

Art. 4 Aufnahme

¹ Die Weiterbildung Überwachungspflege erfolgt berufsbegleitend. Sie setzt ein Anstellungsverhältnis an einem anerkannten Lernort Praxis sowie einen entsprechenden Anstellungsgrad gemäss Kapitel 5.2 der Mindestanforderungen Überwachungspflege voraus.

² Die Anmeldung der Studierenden zur Weiterbildung erfolgt durch die Studierenden selbst in Absprache mit dem jeweiligen Lernort Praxis.

³ Das Verfahren und die Kosten richten sich nach den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Weiterbildung Überwachungspflege (AGB WB ÜP) des USB in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 5 Aufbau

¹ Die Weiterbildung Überwachungspflege ist eine berufsbegleitende Weiterbildung auf Tertiärstufe. Sie beinhaltet einen theoretischen und einen praktischen Ausbildungsteil, sowie ein abschliessendes Zertifikationsverfahren.

² Die Weiterbildung Überwachungspflege darf die Dauer von insgesamt fünf Jahren nicht überschreiten.

³ Die theoretische Bildung umfasst mindestens 120 Lernstunden à 60 Minuten.

⁴ Der Theorie-Praxis-Transfer umfasst mindestens 40 Lernstunden à 60 Minuten begleitetes Lernen und dauert bei einem Anstellungsgrad von 80-100% mindestens 6 Monate, bei einer Teilzeitanstellung entsprechend länger.

Art. 6 Absenzen

¹ Der Unterrichtsbesuch und die praktische Bildung am Lernort Praxis sind obligatorisch.

² Wer im Unterricht mehr als zwei Absenztage aufweist, wird grundsätzlich nicht zur Klausur zugelassen. Die abschliessende Beurteilung der Absenzsituation obliegt dem Bildungsanbieter, gegebenenfalls kann ein Nachholen bzw. ein Nachweis über das Selbststudium eingefordert werden.

³ Bei Unterrichtsabsenzen informiert die Studierende / der Studierende den Anstellungsort und den Bildungsanbieter zeitnah und gleichzeitig.

Art. 7 Abbruch, Unterbruch und Verlängerung

¹ Bei vorzeitigem Abbruch der Weiterbildung Überwachungspflege erhält die Studierende / der Studierende vom Bildungsanbieter eine Bestätigung der bis dahin erbrachten Lernleistungen.

² Unterbrüche infolge Mutterschaft, Krankheit o.ä. müssen dem Bildungsanbieter zeitnah mitgeteilt werden. Die Fortsetzung der Weiterbildung Überwachungspflege wird zwischen dem Lernort Praxis und dem Bildungsanbieter vereinbart.

³ Bei Wiederaufnahme der Weiterbildung Überwachungspflege gelten die laufenden Bestimmungen (inklusive Zertifikationsverfahren) zum Zeitpunkt der Wiederaufnahme.

⁴ Die Kostenbeteiligung bei Abbruch und Unterbruch regeln die AGB für die Weiterbildung Überwachungspflege des USB in der jeweils geltenden Fassung.

Art. 8 Kosten

¹ Die Weiterbildung Überwachungspflege ist kostenpflichtig. Die Gebühren und Zahlungsmodalitäten richten sich nach den AGB für die Weiterbildung Überwachungspflege des USB in der jeweils geltenden Fassung.

² Der Entscheid über eine finanzielle Beteiligung der Studierenden obliegt dem jeweiligen Lernort Praxis.

2. Inhalt der Weiterbildung

Art. 9 Theoretische Bildung

¹ Die theoretische Bildung ist in Module und Transferlernen gegliedert.

² Die Module der theoretischen Bildung werden mittels schriftlichem Leistungsnachweis (Klausur) abgeschlossen. Diese Klausur kann frühestens eine Woche nach Abschluss des Theorieprogramms durchgeführt werden. Sie wird mit dem Prädikat «bestanden» oder «nicht bestanden» bewertet und schriftlich ausgewiesen.

³ Ist der Leistungsnachweis erfolgreich absolviert, wird die theoretische Bildung als Teilabschluss der Weiterbildung Überwachungspflege anerkannt.

⁴ Der Leistungsnachweis der theoretischen Bildung behält seine Gültigkeit für fünf Jahre ab dem Datum des erfolgreichen Bestehens¹.

Art. 10 Praktische Bildung

¹ Die praktische Bildung beinhaltet begleitete Bildung am Lernort Praxis und umfasst mindestens 40 Vollzeitstunden begleitetes klinisches Lernen gemäss Kap. 5.2 und Kap 5.3 der Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege. Sie erfolgt am Praxisort durch fachliche Begleitung einer Pflegefachperson mit Nachdiplomzertifikat Überwachungspflege oder durch eine dipl. Expertin / einen dipl. Experten Anästhesie-, Intensiv- oder Notfallpflege. Der Bildungsanbieter empfiehlt, dass die zuständige Begleitperson zusätzlich über eine berufspädagogische Qualifikation verfügt.

² Die Lernleistungen der Praxis werden gemäss Anhang II dokumentiert und dem Bildungsanbieter nach erfolgreichem Abschluss der praktischen Weiterbildung eingereicht. Grundlage für den Kompetenznachweis bildet das vom Bildungsanbieter vorgegebene Dokument Kompetenznachweis Lernort Praxis.

³ Die Lernleistungen bilden die fachliche Grundlage, welche den praktischen Kompetenznachweis ermöglicht.

¹ Gemäss Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege der OdA Santé, Kapitel 6.2

3. Zertifikationsverfahren

Art. 11 Allgemeines

¹ Das Universitätsspital Basel (USB) als Bildungsanbieter regelt das Zertifikationsverfahren (ZV) gestützt auf Kap. 6 der Mindestanforderungen Überwachungspflege. Im ZV wird nachgewiesen, dass die Kompetenzen gemäss Kapitel 3.2 der Mindestanforderungen Überwachungspflege erworben wurden.

² Das Zertifikationsverfahren umfasst den:

- Leistungsnachweis des theoretischen Unterrichtes (Klausur)
- Leistungsnachweis der erreichten Kompetenzen am Lernort Praxis (Nachweis fachliche Begleitung am Lernort Praxis und Kompetenznachweis Lernort Praxis)

³ Die Zulassung zum Zertifikationsverfahren erfordert den Nachweis des besuchten theoretischen Unterrichtes.

⁴ Die Klausur gilt, als «bestanden», wenn eine im Voraus klar definierte und auf der Klausur ausgewiesene Mindestanzahl an Punkten erreicht wird (siehe Bewertungsskala Anhang III).

⁵ Die Durchführung und die Bewertung des Kompetenznachweises obliegt dem Lernort Praxis und wird mit «bestanden» oder «nicht bestanden» ausgezeichnet. Die Durchführung kann frühestens sechs Monate nach Start der Weiterbildung (bei einem Arbeitspensum von 80%-100%) und erst nach bestandener Klausur erfolgen.

Bei Pensumsreduktion wird dieses Zeitfenster entsprechend verlängert. Der praktische Kompetenznachweis gilt erst dann als «bestanden», wenn er vom Bildungsanbieter genehmigt wurde. Die Bestehensnorm für den Kompetenznachweis gilt gemäss Anhang I.

⁶ Der Kompetenznachweis muss unabhängig vom Pensum der Kandidatin/ des Kandidaten innerhalb von maximal fünf Jahren ab Datum der bestandenen Klausur abgelegt werden.

⁷ Das Zertifikat erhält, wer die Weiterbildung Überwachungspflege komplett und erfolgreich absolviert hat.

⁸ Studierende des Nachdiplomstudiums Intensivpflege (NDS IP) am Universitätsspital Basel können gemäss Kapitel 3.2 der Mindestanforderungen Überwachungspflege ihre erworbenen Kompetenzen durch die bestandene Klausur 1, den Nachweis ausreichender fachlicher Begleitung und die bestandene Phasenqualifikation 1 im NDS IP nachweisen. Nach Einreichen dieser drei Dokumente erhalten Sie das Zertifikat Überwachungspflege, vorausgesetzt, die Zertifikatsgebühr wurde beglichen.

Art. 12 Wiederholungsmöglichkeiten

¹ Sowohl die Klausur als auch der Kompetenznachweis Praxis können bei Nichtbestehen einmalig und frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Ist das wiederholte Element erneut «nicht bestanden», ist die Weiterbildung Überwachungspflege ohne Zertifikat beendet. Eine Teilnahmebescheinigung für den Besuch des theoretischen Unterrichtes wird vom Bildungsanbieter ausgestellt.

² Ein vom Bildungsanbieter nicht genehmigter Kompetenznachweis Praxis kann frühestens nach vier Wochen erneut einmalig eingereicht werden.

³ Bleibt eine Studierende / ein Studierender ohne rechtfertigende Gründe einer Leistungsüberprüfung fern, wird diese mit dem Prädikat «nicht bestanden» bewertet.
Art. 13 Unlauteres Prüfungsverhalten

¹ Falls eine Studierende / ein Studierender die Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, gilt die betreffende Leistungsüberprüfung als «nicht bestanden». Im Falle eines Vergehens erfolgt der direkte Ausschluss durch den Bildungsanbieter, ohne vorangehenden Verweis. Die Studierende / der Studierende erhält eine schriftliche Begründung.

4. Beschwerde- und Schlussbestimmungen

Art. 14 Rechtsmittel

¹ Entscheide bezüglich Zulassung, Promotion und Erteilung des Zertifikates werden auf Antrag schriftlich verfügt und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen.

² Ein Rekurs ist innert 30 Tagen nach Erhalt des Entscheids in deutscher Sprache schriftlich (Schreiben mit originaler Unterschrift, kein E-Mail, keine elektronischen Unterschriften) beim Bildungsanbieter einzureichen. Die Rekurschrift muss ein klar umschriebenes Begehren, eine Begründung mit Angabe der Tatsachen und Beweismittel sowie die Unterschrift der Rekurrentin oder des Rekurrenten enthalten. Dokumente sind beizulegen, soweit sie sich im Besitz der Rekurrentin oder des Rekurrenten befinden. Die Rekursfrist ist nicht erstreckbar. Das Gesuch ist an folgende Adresse zu richten:

Universitätsspital Basel, Rekursstelle Departement Akutmedizin, NDS – ÜP Bildung, Klingelbergstrasse 23, 4031 Basel.

Art. 15 Wirksamkeit und Übergangsbestimmungen

¹ Diese Promotionsordnung ist zu publizieren. Sie ist ab Inkraftsetzung wirksam. Die bestehende Promotionsordnung aus dem Jahr 2024 wird gleichzeitig aufgehoben.

² Die Promotionsordnung in der vorliegenden Fassung gilt ab Inkraftsetzung für alle Studierenden der Weiterbildung Überwachungspflege in gleicher Weise.

Die Bestimmungen der vorliegenden Promotionsordnung Weiterbildung Überwachungspflege wurden von der Kursleitung Überwachungspflege am 08.04.2026 erlassen und von der Leiterin NDS-ÜP Bildung und Leiterin Pflege/ MTT des Departements Akutmedizin des Universitätsspital Basel am 08.04.2026 genehmigt.

Basel, 08.04.2026



Gianluca Memmolo
Kursleiter Überwachungspflege



Claudia Krauss
Leiterin Pflege/MTT &
Leiterin NDS - ÜP Bildung

Anhang

I Kompetenznachweis Lernort Praxis

Weiterbildung Überwachungspflege - Kompetenznachweis Lernort Praxis

Vorwort

Wir gehen davon aus, dass eine diplomierte Pflegefachfrau HF durch ihre Ausbildung und ihre anschliessende Berufserfahrung eine solide berufliche Kompetenzgrundlage aufgebaut hat. Insofern wird sie schon bei Beginn der Weiterbildung Überwachungspflege den funktionsspezifischen Kompetenzanspruch in einem gewissen Umfang erfüllen können.

Der Kompetenznachweis für den Lernort Praxis ist wie folgt aufgebaut:

Nachweisgrundlage sind die Arbeitsprozesse und Kompetenzen der Mindestanforderungen Weiterbildung Überwachungspflege in der jeweils gültigen Fassung. Die Bewertung erfolgt mit erfüllt / nicht erfüllt im Sinne von bestanden / nicht bestanden. Ausführend ist die fachliche Begleitperson am Lernort Praxis.

Der Bildungsanbieter ordnet jeder Kompetenz die Unterrichtsschwerpunkte des Theorieprogramms zu. Dies soll den jeweiligen Kompetenzanspruch präzisieren und eine Entscheidungshilfe für die fachliche Begleitperson sein.

Die fachliche Begleitperson kann in dieser Rubrik zusätzlich stationsspezifische Ergänzungen vornehmen.

Dieses Dokument gilt als Leistungsnachweis der erreichten Kompetenzen am Lernort Praxis. Die fachliche Begleitperson am Lernort Praxis bestätigt mit der Unterschrift den Kompetenznachweis.

Der Kompetenznachweis kann erst nach erfolgreich **bestandener** Klausur bescheinigt werden und ist innerhalb von fünf Jahren nach dieser zu absolvieren (siehe Promotionsordnung Art. 11 Abs. 5 und 6).

Bestehensnorm

- Der Kompetenzbereich 1 gilt als bestanden, wenn er zu 100% erfüllt ist.
- Die Kompetenzbereiche 2 bis 4 gelten als bestanden, wenn mindestens acht von zehn Kompetenzen erfüllt sind. Dies entspricht einem Anteil von 80%.

Weiterbildung Überwachungspflege - Kompetenznachweis Lernort Praxis

studierende Person

Vorname / Name:

Kurs:

Spital / Lernort Praxis:

Dauer der Weiterbildung:

fachliche Begleitperson

Vorname / Name:

Der Kompetenznachweis ist:

bestanden

nicht bestanden

Datum/ Ort:

Datum/ Ort:

Unterschrift studierende Person

Unterschrift fachliche Begleitperson

Die Bewertung erfolgt im Dokument mit erfüllt / nicht erfüllt im Sinne von bestanden / nicht bestanden. Ausführend ist die fachliche Begleitperson am Lernort Praxis. Sie bestätigt mit der Unterschrift den Kompetenznachweis.

Bitte versehen sie jede Seite des Kompetenznachweises mit einer Unterschrift (Kürzel).

Bestehensnorm

- Der Kompetenzbereich 1 gilt als bestanden, wenn er zu 100% erfüllt ist.
- Die Kompetenzbereiche 2 bis 4 gelten als bestanden, wenn mindestens acht von zehn Kompetenzen erfüllt sind. Dies entspricht einem Anteil von 80%.

Arbeitsprozess 1 Pflegeprozess Überwachungspflege

Dieser Arbeitsprozess beinhaltet die Dienstleistungserbringung für Patientinnen und Patienten aller Altersklassen vom Erstkontakt bis zur Verlegung.

Die Pflegefachperson Überwachungspflege ist in diesem Zeitraum für die Patientenaufnahme, die Situationsanalyse, die Pflege und die Umsetzung der delegierten Behandlungsmassnahmen verantwortlich. Sie begleitet die Patientinnen und Patienten auf internen Transporten. Sie unterstützt sie im Erhalt ihrer Ressourcen und steht den Angehörigen beratend zur Seite.

Kompetenz 1.1: Patientenaufnahme und Situationsanalyse
<p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege nimmt die Patientinnen und Patienten auf, analysiert den aktuellen Krankheits- und Gesundheitszustand unter Anwendung von strukturierten und evidenzbasierten Pflegeassessment - Methoden. Sie informiert sich über die ärztlichen Verordnungen und den Pflegebedarf.</p> <p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • informiert sich systematisch über den medizinischen Eintrittsgrund, den Pflegebedarf sowie über die allgemeine Patientensituation. • legt in Zusammenarbeit und unter Berücksichtigung der gegebenen Ressourcen mit dem ärztlichen Dienst den zeitlichen Ablauf der erforderlichen Behandlungsmassnahmen prioritätengerecht fest.
<p>Schwerpunkte Fachunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Clinical Assessment: Körperliche Untersuchung Lunge, Thorax, Kreislauf, Abdomen und Neurologie (GCS-Anwendung, Prüfung von Schutzreflexen, Kraft, Motorik, Sensibilität) • Schmerzerfassung mit NRS, CPOT, verhaltensbezogene- und physiologische Parameter. Bio-psycho-soziales Modell, Chronischer Schmerz
Stationspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Kompetenz 1.2: Pflegeinterventionen
<p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege führt die Pflegeinterventionen und die ärztlich delegierten Verordnungen selbständig durch.</p> <p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erhebt die Vitalparameter und weitere diagnostische Daten gemäss ärztlicher Verordnung und erfasst fortlaufend die klinische Situation der Patientinnen und Patienten. • plant die pflegerischen Interventionen und die Umsetzung der ärztlichen Verordnungen prioritätengerecht. • führt die pflegerischen Interventionen auf der Basis gültiger Standards und aktuellem Fachwissen durch. • überprüft laufend die Wirksamkeit der Massnahmen und passt sie kontinuierlich den wechselnden Erfordernissen des Patientenzustandes an. Sie informiert frühzeitig den ärztlichen Dienst über akute Verschlechterungen der Patientensituationen. • reagiert in Akutsituationen angemessen und leitet Sofortmassnahmen ein.

<p>Schwerpunkte Fachunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akute Herzinsuffizienz, Infarkt, Hypovolämie und Elektrolytstörungen, anaphylaktischer, septischer, cardiogener Schock, erkennen von Rhythmusstörungen und jeweils situationsgerechtes handeln • Postoperative Überwachung nach interventionellen Eingriffen • Akute respiratorische Insuffizienz, Pneumonie, COPD und jeweils situationsgerechtes handeln • Interpretation von Blutgasanalysen, situationsgerechtes handeln • TIA, Stroke, Meningitis, Epilepsie • Niereninsuffizienz, akutes Nierenversagen, situationsgerechtes handeln • Umsetzung ärztlich verordneter Schmerzbehandlung, Überwachung nach Regionalanästhesieverfahren und situationsgerechtes handeln • Adipöse und betagte Patientinnen und Patienten • Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen in der Akutpflege
<p>Stationspezifische Ergänzungen</p>
<p>Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/></p>
<p>Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz</p>

<p>Kompetenz 1.3: Einsatz von medizintechnischen Materialien und Geräten</p> <p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege setzt die zur Überwachung und Behandlung erforderlichen Materialien und Geräte fachgerecht ein und gewährleistet durchgängig die Sicherheit und das Wohlbefinden der Patientinnen und Patienten.</p> <p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • informiert sich über die Verordnungen zur Überwachung der Vitalparameter und zu den Vorgaben der medizintechnischen Therapie. • bereitet den Einsatz der Materialien und Geräte gemäss den internen Sicherheitsvorgaben und den Angaben der Gerätehersteller vor. • Wendet die Highflow Nasal Oxygen Therapie und die Nicht-Invasive Ventilation nach internen Richtlinien und ärztlicher Verordnung an. Sie erkennt Zeichen der akuten respiratorischen Insuffizienz und meldet sie umgehend. • erkennt Zustandsveränderungen der Patientinnen und Patienten und informiert frühzeitig den ärztlichen Dienst über akute Verschlechterungen der Patientensituation. • erkennt Fehlfunktionen der eingesetzten Materialien und Geräte und ergreift entsprechende Massnahmen zur Fehlerbehebung.
<p>Schwerpunkte Fachunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • EKG-Ableitungen, erkennen klassischer Störungen, Erstmassnahmen • NIV, HFNO vorbereiten, durchführen, nachsorgen • Trachealkanülenmanagement • Herzschrittmacher, Funktionsüberwachung
<p>Stationsspezifische Ergänzungen</p>
<p>Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/></p>
<p>Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz</p>

Kompetenz 1.4: Pharmakologische Therapien
<p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege setzt die medikamentösen Therapien gemäss den ärztlichen Verordnungen um.</p> <p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • informiert sich über die medikamentösen Verordnungen und kennt das Wirkungsprofil der zu verabreichenden Medikamente. • plant die Verabreichung der Medikamente unter Berücksichtigung potenziell unerwünschter Wirkungen und Interaktionen und bereitet sie fachgerecht vor. • verabreicht die Medikamente in ihrer jeweiligen Applikationsform fachgerecht. • überwacht laufend die Wirksamkeit der verabreichten Medikamente. Sie erkennt und kommuniziert dem ärztlichen Dienst frühzeitig unerwünschte Wirkungen oder die Notwendigkeit von Dosierungsanpassungen.
<p>Schwerpunkte Fachunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine Pharmakologie • Fehlerfreier Umgang mit den wichtigsten Elektrolyten, Infusionen und Transfusionen, • Medikamentöse Schmerzbehandlung mit Opioid- und Nicht-Opioid-Analgetika • Sedativa, Vasoaktiva, Antiarrhythmika • Kurznarkosen und Erstmassnahmen bei Komplikationen • Regionalanästhesie • Ernährungssupport
Stationsspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Kompetenz 1.5: Patiententransport
<p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege beteiligt sich an internen Transporten zu diagnostischen oder therapeutischen Zwecken und organisiert die Verlegung zur Anschlussbehandlung.</p> <p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • holt alle erforderlichen Informationen ein und analysiert das potenzielle Risiko, um die Patientensicherheit während des Transportes zu gewährleisten. • plant und bereitet den Transport der Patientinnen und Patienten in Absprache mit dem ärztlichen Dienst und den involvierten Pflegenden vor. Sie überprüft die für einen Transport erforderlichen Geräte und sämtliche weiteren Hilfsmittel. • führt einen internen Transport alleine oder gemeinsam mit dem ärztlichen Dienst durch. Sie gewährleistet die Sicherheit und Fortführung therapeutischer Massnahmen während des Transports. • bereitet die Transporteinheit bzw. sämtliche benützten Geräte und Hilfsmittel gemäss den betrieblichen Vorgaben für einen neuerlichen Einsatz vor.
Kompetenzerwerb erfolgt am Lernort Praxis
Stationsspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>

Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz
--

Kompetenz 1.6: Kommunikation und Beziehung zu Patientinnen/Patienten sowie Angehörigen

Die Pflegefachperson Überwachungspflege begleitet die Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen wertschätzend und unterstützt sie in der Bewältigung ihrer aktuellen Situation.

Die Pflegefachperson Überwachungspflege:
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • erfasst die aktuellen, situationsbedingten Bedürfnisse der Patientinnen und Patienten und ihrer Angehörigen. Sie respektiert sie als Persönlichkeiten mit eigenen Wertvorstellungen. • informiert die Patientinnen und Patienten und ihre Angehörigen in angepasster Form zu Behandlungs- und Überwachungsmassnahmen. • kommuniziert mit Patientinnen und Patienten und ihren Angehörigen verbal und nonverbal verständlich und wertschätzend. Im Behandlungsteam setzt sie sich für deren Anliegen und Bedürfnisse ein, begleitet sie in herausfordernden Krisensituationen und holt bei Bedarf Unterstützung bei anderen Disziplinen. Des Weiteren beteiligt sich die Pflegefachperson Überwachungspflege an ethischen Entscheidungsprozessen. • reflektiert die Qualität der pflegerischen Beziehung und professionellen Kommunikation und passt diese gegebenenfalls an. |
|---|

Schwerpunkte Fachunterricht

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Begleitung Angehöriger auf der IMC |
|--|

Stationsspezifische Ergänzungen

Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>

Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz
--

Arbeitsprozess 2 Intra- und interprofessionelle Kooperation und Koordination

Dieser Arbeitsprozess umfasst die Anforderungen an die interprofessionelle und interdisziplinäre Zusammenarbeit, an die Koordination der Arbeitsabläufe, an das Qualitäts- und Risikomanagement, an die Patientendokumentation sowie an die Ausbildungs- und Leitungsaufgaben.

Kompetenz 2.1: Kooperation und Koordination
--

Die Pflegefachperson Überwachungspflege arbeitet engmaschig im intra- und interprofessionellen Team und mit anderen Diensten zusammen.
--

Die Pflegefachperson Überwachungspflege:
--

- | |
|---|
| <ul style="list-style-type: none"> • informiert sich über die Durchführung diagnostischer und therapeutischer Massnahmen und erhebt den Bedarf an Kooperation und Koordination. • plant die Arbeitsabläufe prioritätengerecht und bereitet die diagnostisch-therapeutischen Massnahmen vor. • kooperiert wertschätzend mit den beteiligten Diensten und respektiert deren Situation. • überprüft die Arbeitsabläufe, den Ressourceneinsatz und die Kooperation auf Effizienz und Optimierungsmöglichkeiten. |
|---|

Schwerpunkte Fachunterricht

- | |
|--|
| <ul style="list-style-type: none"> • Interprofessionelle Zusammenarbeit mit Therapien |
|--|

Stationsspezifische Ergänzungen

Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Kompetenz 2.2: Qualitäts- und Fehlermanagement
Die Pflegefachperson Überwachungspflege beteiligt sich aktiv am Qualitäts- und Fehlermanagement und geht mit den betrieblichen Ressourcen verantwortungsvoll um.
Die Pflegefachfrau Überwachungspflege: <ul style="list-style-type: none"> • handelt gemäss den Prinzipien der Patientensicherheit und der Fehlervermeidung. • erkennt Abweichungen von Qualitätsstandards sowie kritische Situationen in der Patientenbehandlung oder für das Behandlungsteam. • thematisiert ihre Wahrnehmungen an geeigneter Stelle, und leitet bei Bedarf Sofortmassnahmen zur Behebung ein. • reflektiert erlebte Qualitätsmängel und Fehler und beteiligt sich an Verbesserungsmassnahmen.
Kompetenzerwerb erfolgt am Lernort Praxis
Stationspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Kompetenz 2.3: Pflegedokumentation und Administration
Die Pflegefachperson Überwachungspflege führt die Datenerhebung durch und gewährleistet den Datenfluss im intra-und interprofessionellem Team unter Wahrung des Datenschutzes.
Die Pflegefachperson Überwachungspflege: <ul style="list-style-type: none"> • führt die Pflegedokumentation engmaschig, umfassend, präzise und nachvollziehbar durch. • leitet an Dritte die Daten grundsätzlich nur unter Wahrung des Datenschutzes weiter. • garantiert nach erfolgter Patientenverlegung, dass sämtliche Daten der Patientinnen und Patienten richtig und vollständig administriert sind.
Kompetenzerwerb erfolgt am Lernort Praxis
Stationspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Kompetenz 2.4: Lehren und Anleiten
Die Pflegefachperson Überwachungspflege übernimmt Anleitungsaufgaben im Pflorgeteam.

Kompetenzerwerb erfolgt am Lernort Praxis
Stationspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Arbeitsprozess 3 Selbstmanagement

Dieser Arbeitsprozess beschreibt die Eigenverantwortung der Pflegefachperson Überwachungspflege im Kontext ihrer Funktionsausübung.

Die Pflegefachperson Überwachungspflege schützt und erhält die eigene Gesundheit. Sie bildet sich fortlaufend weiter. Sie kommuniziert mit allen an einer Patientenbehandlung Beteiligten, auch in belastenden Situationen, situationsgerecht und professionell. Sie handelt nach ethischen und rechtlichen Prinzipien.

Kompetenz 3.1: Selbstsorge
<p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege verfügt über Strategien die eigene Gesundheit zu schützen und zu erhalten. Durch Anwendung von Standards und Richtlinien hält sie das Risiko von Verletzungen, die Übertragung von Krankheiten und die Kontamination mit gefährlichen Stoffen für sich selbst und Dritte so gering wie möglich.</p> <p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ist sich der Grenzen ihrer eigenen psychischen und physischen Belastbarkeit sowie den potenziellen Gesundheitsrisiken des Arbeitsplatzes bewusst. • entscheidet sich aufgrund gegebener Situationen und vorhandener Standards für Art und Zeitpunkt von schützenden und/oder kompensierenden Massnahmen im beruflichen und privaten Umfeld. • überprüft die Wirksamkeit und Nachhaltigkeit der getroffenen Massnahmen durch Selbsteinschätzung und Feedback Dritter.
<p>Schwerpunkte Fachunterricht</p> <ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Stress • Grundlagen Hygiene
Stationspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Kompetenz 3.2: Persönliche Entwicklung
<p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege steht den Veränderungen ihres Funktionsbereichs und ihrem fachlichen Entwicklungsbedarf offen gegenüber und bildet sich bedarfsgerecht weiter.</p> <p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • reflektiert eigenes Verhalten und Handlungen, ist offen für Feedback.

<ul style="list-style-type: none"> • erkennt ihren fachlichen Entwicklungsbedarf und informiert sich über mögliche Bildungsmassnahmen. • aktualisiert fortlaufend ihren Wissensstand, transferiert das erworbene Wissen in ihre Praxis und ihr Team.
Schwerpunkte Fachunterricht <ul style="list-style-type: none"> • Selbsttests
Stationspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Kompetenz 3.3: Kommunikation und Gruppendynamik
<p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege pflegt und überwacht Patientinnen und Patienten mit potenziell lebensbedrohlichen Krankheitsbildern. Die Art ihrer Kommunikation beeinflusst demnach die Patientensicherheit und die Gruppendynamik. Insofern kommuniziert sie verständlich, präzise, sachlich und wertschätzend.</p> <p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • erkennt Kommunikationsprobleme, die zu Spannungen oder Missverständnissen bis hin zur Gefährdung der Patientensicherheit führen können. • kommuniziert auch unter Zeitdruck und in Notfallsituationen präzise sowie in angewandter Fachsprache und leistet dadurch ihren Beitrag zu einer konstruktiven Teamatmosphäre und zur gebotenen Patientensicherheit.
Kompetenzerwerb erfolgt am Lernort Praxis
Stationspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Kompetenz 3.4: Berufsethik und Recht
<p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege handelt auf der Basis ethischer Prinzipien, betriebspezifischer Richtlinien und Standards sowie geltender rechtlicher Bestimmungen.</p> <p>Die Pflegefachperson Überwachungspflege:</p> <ul style="list-style-type: none"> • leistet ihren Beitrag, dass sich die Patientenbehandlung an ethischen Prinzipien orientiert und die betriebsinternen Richtlinien und Standards sowie die rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden. • setzt sich bei Bedarf für die Bedürfnisse und Interessen der Patientinnen und Patienten sowie ihrer Angehörigen ein. • setzt die betriebspezifischen Richtlinien und Standards um. • handelt ausschliesslich auf der Grundlage geltender rechtlicher Bestimmungen.
Kompetenzerwerb erfolgt am Lernort Praxis

Stationspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Arbeitsprozess 4 Wissensmanagement und Berufsentwicklung

Dieser Arbeitsprozess betrifft das evidenzbasierte Handeln in der Pflege und die Berufsentwicklung.

Kompetenz 4.1: Einhalten von Standards
Die Pflegefachperson Überwachungspflege erkennt Notwendigkeit und Nutzen von Standards für die Pflegepraxis. Die Pflegefachperson Überwachungspflege: <ul style="list-style-type: none"> wendet Standards an. arbeitet bei der Weiterentwicklung von Standards mit.
Schwerpunkte Fachunterricht <ul style="list-style-type: none"> Evidenzbasierte Pflege anhand Frühmobilisation Delirmanagement
Stationspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Kompetenz 4.2: Funktionsentwicklung
Die Pflegefachperson Überwachungspflege leistet ihren Beitrag für ein positives Image der Funktion. Die Pflegefachperson Überwachungspflege: <ul style="list-style-type: none"> engagiert sich im eigenen Berufsfeld zur Erhaltung und Förderung der Pflegequalität. leistet durch ihr Auftreten innerhalb und ausserhalb der Berufsgruppe ihren Beitrag zu einem positiven Image des Pflegeberufs.
Kompetenzerwerb erfolgt am Lernort Praxis
Stationspezifische Ergänzungen
Kompetenz erfüllt <input type="checkbox"/> Kompetenz nicht erfüllt <input type="checkbox"/>
Begründung bei nicht erfüllter Kompetenz

Datum/ Ort:

Unterschrift:

II Nachweis fachliche Begleitung am Lernort Praxis

Weiterbildung Überwachungspflege - Dokumentation der fachlichen Begleitung am Lernort Praxis

Studierende Person

Vorname / Name:

Kurs:

Spital / Praxisort:

Dauer der Weiterbildung:

fachliche Begleitperson

Vorname / Name:

Auf diesem Dokument hält die studierende Person oder die fachliche Begleitperson **stichwortartig** die Themenschwerpunkte der fachlichen Begleitung fest. Diese sind den entsprechenden Arbeitsprozessen und Kompetenzen der Mindestanforderungen der Weiterbildung Überwachungspflege zugeordnet. Die Begleitungstätigkeit wird mit Datum und zeitlichem Umfang der Lernbegleitung dokumentiert. Dieses Dokument dient dem Nachweis von mindestens 40 Vollzeitstunden fachlicher Begleitung. Es wird von den Studierenden und von der Begleitperson unterschrieben und zusammen mit dem Kompetenznachweis Lernort Praxis dem Bildungsanbieter eingereicht.

Die Kompetenzen 1.1 bis 1.4 inklusive dem Geräteeinsatz von Nasalem Highflow (HFNO) und Nicht-Invasiver Beatmung (NIV) müssen zwingend dokumentiert werden – gegebenenfalls in der Praktikumsdokumentation bei externem Praktikum.

Datum	Arbeitsprozess	Kompetenz	Themenschwerpunkte	Anzahl Stunden
gesamt				

Ort, Datum:

Unterschrift studierende Person

Unterschrift fachliche Begleitperson

III Bewertungsskala Klausur

Arbeitsprozesse	Fragenstil
Kompetenz 1.1: Patientenaufnahme und Situationsanalyse	Geschlossene Fragen (MCP, Zuordnungen, Lückentexte u.a.), offene Fragen, Fallbearbeitung, Rhythmusstreifen
<ul style="list-style-type: none"> • Clinical Assessment • Neurologischen Einschätzung (GCS, Pupillen, ICDSC ...) • Schmerzerfassung 	
Kompetenz 1.2: Pflegeinterventionen	Anzahl Fragen
<ul style="list-style-type: none"> • Physiologie Herz-/Kreislauf, Reizleitung Herzen, Atmung, Neurologie, Wasser und Elektrolythaushalt, Säure-Basen-Haushalt • Pathophysiologie Atmung • Akute respiratorische Insuffizienz, Krankheitsbilder COPD/Pneumonie • Blutgasanalyse • Herzinsuffizienz, akutes Koronarsyndrom • Schockformen • Stroke • Interventionelle Eingriffe • Delirmanagement • Schmerzmanagement • Der betagte Patient und Adipositas 	40-50 Fragen
	Bewertung
Kompetenz 1.3: Einsatz von medizintechnischen Materialien und Geräten	Bestehensgrenze: 60% der Punkte.
<ul style="list-style-type: none"> • NIV/High-Flow-Therapie • EKG Grundlagen und Rhythmusstörungen • Trachealkanülenmanagement 	
Kompetenz 1.4: Pharmakologische Therapien	
<ul style="list-style-type: none"> • Analgetika • Vasoaktiva • Sedation 	